

STAR-Umfrage 2022

- Änderung der BORA und FAO
- Besuch der Rechtsanwaltskammer Krakau

AUSGABE
3
2023



Kurz zusammengefasst

**STAR-
Umfrage
2022**  **90**

GWG
betrifft mich nicht –
oder etwa doch? **99**

**Änderung der Berufs- und
Fachanwaltsordnung**
101

Inhalt	
Editorial	87
Europaecke	88
Das Thema	89
STAR-Umfrage 2022	89
Gerichte, Ämter, Ministerien	94
Keine Entschädigung bei vorläufigem Berufsverbot	94
Einheitliches Patentgericht ab 1.5.2023	94
Fehlende Glaubhaftmachung	94
beA – sicherer Übermittlungsweg beim Vertretungsfall	95
Vergütung für Betreuer Tätigkeit	95
Handeln als Vertreter	96
beA – genaue Anweisung des Mitarbeiters erforderlich	96
Glaubhaftmachung vorübergehender technischer Unmöglichkeit	96
Aus der Arbeit des Vorstands	97
Besuch einer Delegation aus Krakau	97
Int. Akademie Nürnberger Prinzipien	98
Geldwäschegesetz	99
GWG betrifft mich nicht – oder etwa doch?	99
Unser Bezirk	100
Änderungen der BORA und der FAO	100
Woche der Aus- und Weiterbildung	101
Statistische Erhebung des LJPA	102
Wahl zur 8. Satzungsversammlung	103
Soldan Moot	104
Personalien	105
Kanzleiforum	108
Anwaltsinstitut	111
Fortbildungsveranstaltungen	113
Zu guter Letzt	119

Editorial



Sehr geehrte Damen Kolleginnen,
sehr geehrte Herren Kollegen,

am 29.04.2023 fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Hamm in Dortmund die 82. Gebührenreferententagung statt. Die Gebührenreferenten beschäftigen sich mit neuen Entwicklungen in der Rechtsprechung oder aktuellen Urteilen, in Dortmund war es das Urteil des EuGH vom 12.01.2023, AZ. C 395/21, bei dem es um die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung ging, vorgelegt durch ein litauisches Gericht.

Eine Klausel war als intransparent gewertet worden, weil der Mandant – ein Verbraucher – bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung nicht in die Lage versetzt worden sei, bei einer Stundenvereinbarung die Höhe der insgesamt anfallenden Vergütung abschätzen zu können. Der Rechtsanwalt konnte ihm das nicht mitteilen, weil auch er zu Beginn nicht wusste, wie zeitintensiv die Bearbeitung des konkreten Mandates sein wird. Dem kann nur so entgegengetreten werden, dass einerseits in regelmäßigen Abständen abgerechnet wird. Andererseits muss der Rechtsanwalt seine Einschätzung des zu erwartenden Arbeitsaufwandes immer wieder aktualisieren – und begründen, z.B. wegen der Komplexität des Sachverhaltes, und den Mandanten wiederholt belehren.

Die Gebührenreferenten geben auch Empfehlungen an die Kollegen, z.B. die 81. Gebührenreferententagung: „Wird das Mandat vorzeitig und damit vor einer abschließenden Regelung, sei es durch Urteil, Vergleich oder einer sonstigen Erledigung der Angelegenheit beendet, was aufgrund der Vergütungsvereinbarung dem zuvor definier-

ten Erfolg entspricht, lässt dies in der Regel das Erfolgshonorar nicht entfallen. Es sei denn, dass die Mitwirkung des Anwalts für das Ergebnis nicht ursächlich war.“ für die Erfolgsvergütungsvereinbarung nach § 4a RVG und vorzeitiger Mandatsbeendigung.

Auch mit Urteilen setzt sich die Gebührenreferententagung kritisch auseinander: „Eine anwaltliche Tätigkeit wird nicht dadurch zu einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit, dass sie ganz oder teilweise automatisiert erbracht wird“, Beschluss in der 79. Tagung in Hamburg. Hintergrund war das Urteil des BGH vom 14.03.2019 zum Betrugsvorwurf bei Massenkassensystemen wegen überhöhter Anwaltskosten. Der 4. Senat hatte eine im Rahmen einer Automatisierung massenhaft durchgeführten Inkassotätigkeit nicht als anwaltliche Dienstleistung, sondern als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert.

An den Tagungen nehmen in der Regel auch Vertreter des DAV teil, Frau Präsidentin Kindermann konnte dieses Mal leider nicht anwesend sein.

Mit dabei in Dortmund war Herr Ministerialrat May vom Bundesjustizministerium. Der intensive Austausch auf den Gebührenreferententagungen wird so in das Ministerium getragen und die Inhalte können in die Gesetzgebung mit einfließen.

Noch in der laufenden Legislaturperiode soll das RVG geändert werden, die Vergütung also angehoben werden.

Ihre Stefanie Haizmann

Neues aus Brüssel

Transparenzerfordernis einer Zeitaufwand-Klausel im Anwaltsvertrag – EuGH

Eine Klausel, nach der sich die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem Zeitaufwand richtet, genügt nicht dem unionsrechtlichen Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die für seine Entscheidung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen des Vertragschlusses relevant sind.

Der EuGH hat am 12. Januar 2023 in der Rechtssache C-395/21 D.V I Rechtanwaltsvergütung – Abrechnung nach dem Zeitaufwand entschieden, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags, nach der sich die anwaltliche Vergütung nach dem Zeitaufwand richtet, nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit nach Art. 5 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folgen des Vertragsabschlusses zu treffen.

Um dem Transparenzerfordernis zu entsprechen, muss der Verbraucher aufgrund der ihm erteilten entsprechenden Informationen im Vertrag über die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen, die Einschätzung der voraussichtlich erforderlichen Stunden, die wirtschaftlichen Folgen des Vertragschlusses einschätzen kön-

nen. Wenn die Verträge nach der Aufhebung der Klausel über die Vergütung nach den einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts nicht fortbestehen können, steht Art. 6 Abs. 1 der RL 93/13/EWG der Nichtigkeitserklärung der Verträge nicht entgegen. Dies gilt auch, wenn dies bedeuten würde, dass der Gewerbetreibende für seine Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält.

Systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten – EuGH

Der EuGH entschied am 26. Januar 2023 in der Rechtssache V. S. (C-205/21), dass eine systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller beschuldigten Personen für die Zwecke ihrer polizeilichen Registrierung nicht möglich sein soll.

Im bulgarischen Ausgangsfall sieht das nationale Gesetz eine „polizeiliche Registrierung“ von Personen vor, welche einer vorsätzlichen, von Amts wegen verfolgten Straftat beschuldigt werden. Am Kläger sollte darauf basierend die zwangsweise Durchführung der Erhebung genetischer und biometrischer Informationen durchgeführt werden, dem zuständigen Gericht kamen Zweifel an der Vereinbarkeit dieser „polizeilichen Registrierung“ mit der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit der EU-Grundrechtecharta.

Der Gerichtshof befasste sich zunächst mit den Voraussetzungen einer Verarbeitung biometrischer und genetischer Daten durch Polizeibehörden, sodann äußerte er sich zur Umsetzung der in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen an die Verarbeitung von

Daten Verdächtiger, an effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und an die Unschuldsvermutung. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie der systematischen Erfassung solcher Daten aller einer vorsätzlichen Offizialtat beschuldigten Personen entgegensteht, wenn die zuständige Behörde nicht verpflichtet ist, zu überprüfen und nachzuweisen, ob dies für die Erreichung der konkret verfolgten Ziele unbedingt erforderlich ist, bzw. ob es ein milderes Mittel gäbe.

Rechtsprechungsübersicht zu Neuen Technologien – EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Januar 2023 eine aktualisierte Fassung des Informationsblattes zur Rechtsprechung des EGMR zu Neuen Technologien veröffentlicht. Die von der Presseabteilung des EGMR zusammengestellten Informationsblätter dienen einer thematisch sortierten Überblickverschaffung über die Rechtsprechung des EGMR.

Die in dem aktualisierten „Fact-sheet“ zu Neuen Technologien aufgeführten Rechtsprechungen setzen sich inhaltlich weitestgehend mit dem Einsatz unterschiedlicher Technologien und ihrer Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 10 EMRK (Freiheit und Meinungsäußerung) auseinander. Neben der Datenspeicherung wurden u. a. auch der E-Mail-Verkehr und die Videoüberwachung an den Anforderungen der EMRK gemessen.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de

STAR 2022 – Daten für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Zusatzbefragung zu nicht-juristischen Mitarbeitern und Legal Tech

Die Online-Befragung war im Zeitraum von Ende April bis Ende Juli 2022 zugänglich (Erhebungszeitraum). Eingeladen wurden die Berufsträger dazu über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Ausgewählte Ergebnisse für die RAK Nürnberg

In den folgenden Grafiken werden ausgewählte Ergebnisse vornehmlich zu den nicht-juristischen Mitarbeitern¹ sowie zu Legal Tech präsentiert. Dabei werden die Daten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg den ent-

sprechenden Daten der anderen westdeutschen Kammern (ohne Nürnberg) gegenübergestellt.²

Für den Kammerbezirk Nürnberg konnten insgesamt 276 auswertbare Fragebögen berück-

¹ Unter nicht-juristischen Mitarbeiter/-innen wurden in der vorliegenden Befragung beispielsweise ReFa-/ReNo-Fachkräfte, geprüfte Rechtsfachwirte/-innen oder auch andere Verwaltungsmitarbeiter/-innen verstanden, also alle Personen, die keine Rechtsanwält/-innen sind.

² In einigen Grafiken werden das arithmetische Mittel und der Median ausgewiesen. Der Median orientiert sich an der Rangreihe der Werteausprägungen einer Variablen und ist dann jener Wert, den 50 Prozent der Antwortenden übertreffen, während die andere Hälfte unter ihm liegt. Er ist eine statistische Maßzahl, die bei der Bildung von Durchschnittswerten die Effekte großer Streuungen mit extremen Datenwerten glättet, und eignet sich von daher insbesondere für die Betrachtung und Interpretation von Daten wirtschaftlicher Entwicklung auf der Basis von Stichprobenerhebungen.

sichtigt werden, für die anderen West-Kammern 3.701. In Hinblick auf die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder muss darauf hingewiesen werden, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Unbesetzte Stellen beim nicht-juristischen Personal

Zum Zeitpunkt der Untersuchung berichteten 31 Prozent der Befragungsteilnehmer aus dem Kammerbezirk Nürnberg, dass

Abb. 1: Unbesetzte Stellen beim nicht-juristischen Personal insgesamt sowie nach Arbeitsstätte und Kanzleiform (in %)

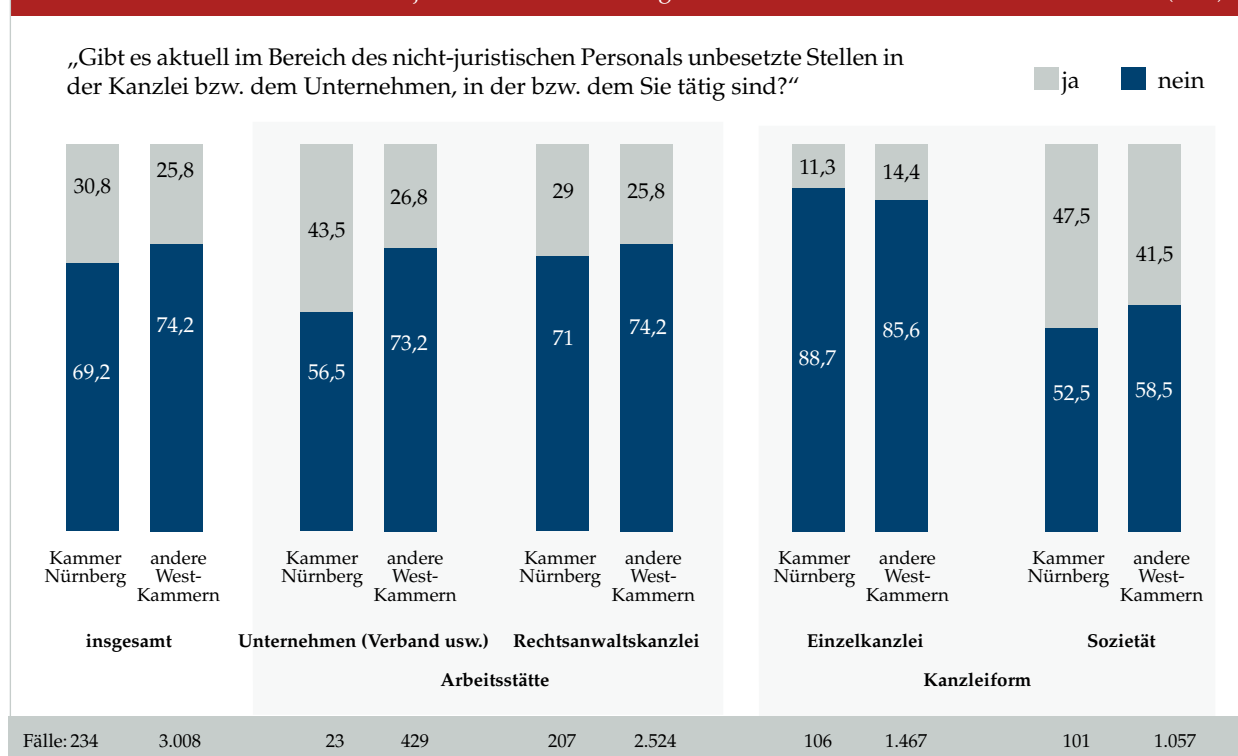
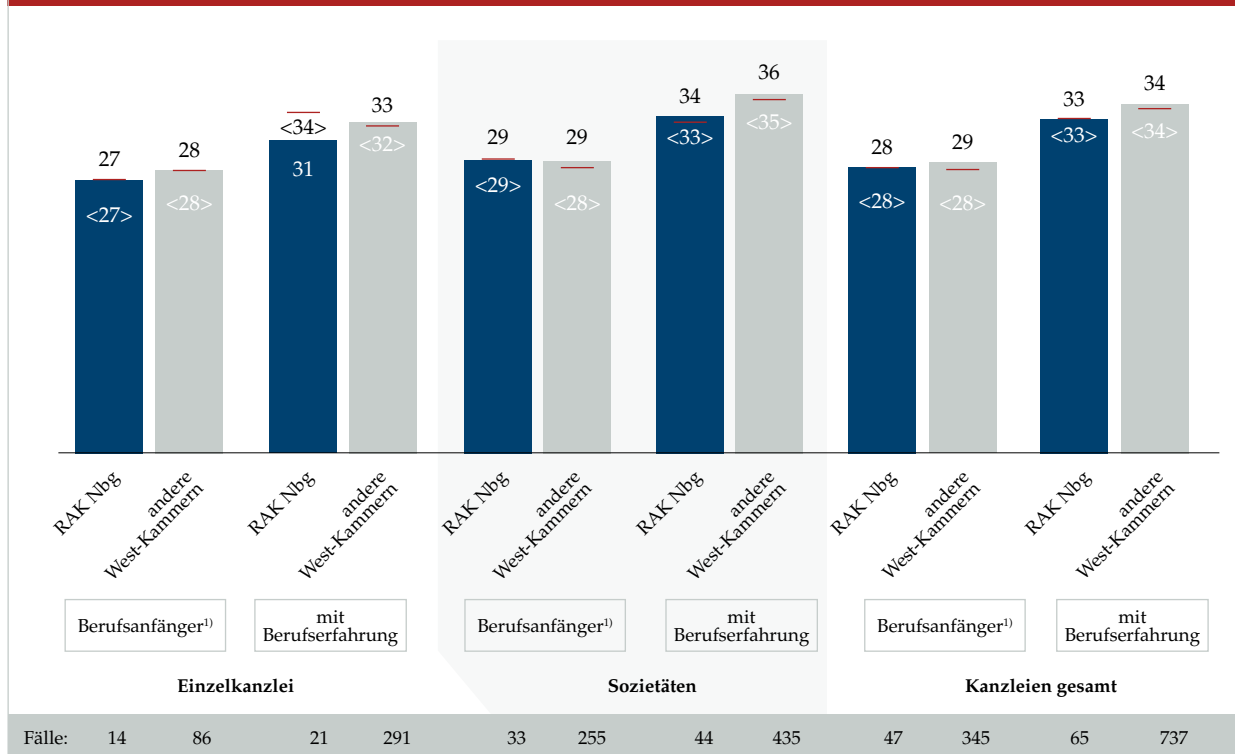


Abb. 2: Durchschnittlich gezahlte Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten ReFa-/ReNo-Fachkräften in Rechtsanwaltskanzleien 2021 nach Berufserfahrung und Kanzleiform (in Tsd. Euro; XX = Mittelwert, <XX> = Median)



1) Einstiegsgehalt; bis 3 Jahre Berufserfahrung

es in der Kanzlei bzw. in dem Unternehmen, in der bzw. dem sie tätig sind, unbesetzte Stellen im Bereich des nicht-juristischen Personals geben würde. Dieser Anteil ist bei den anderen West-Kammern mit 26 Prozent etwas niedriger.

Nach Arbeitsstätte betrachtet, lassen sich in Nürnberg Abweichungen zwischen Unternehmen und Rechtsanwaltskanzleien feststellen. So geben dort knapp 44 Prozent der Befragten, die in Unternehmen tätig sind, vakante Stellen im nicht-juristischen Bereich an, während es bei den Berufsträgern, die in Anwaltspraxen arbeiten, 29 Prozent sind. (vgl. Abb. 1).

Wenn es unbesetzte Stellen gibt, werden hauptsächlich ReFa-/ ReNo-Fachkräfte gesucht gefolgt von sonstigen Büro-/

Schreibkräften (55 Prozent). Geprüfte Rechtsfachwirte werden mit einem Anteil von 10 Prozent eher weniger nachgefragt.

Jahresgehälter des nicht-juristischen Personals

Im Durchschnitt lagen 2021 die in Rechtsanwaltskanzleien der Kammer Nürnberg gezahlten Brutto-Jahresgehälter (ohne Arbeitgeberanteil) nach Angaben der befragten Berufsträger für in Vollzeit angestellte ReFa-Fachkräfte mit bis zu drei Jahren Berufserfahrung (Berufseinsteiger) bei 28 Tsd. Euro und für in Vollzeit angestellte ReFa-/ ReNo-Fachkräfte mit Berufserfahrung bei 33 Tsd. Euro. Weiterhin lässt sich zum einen für Nürnberg

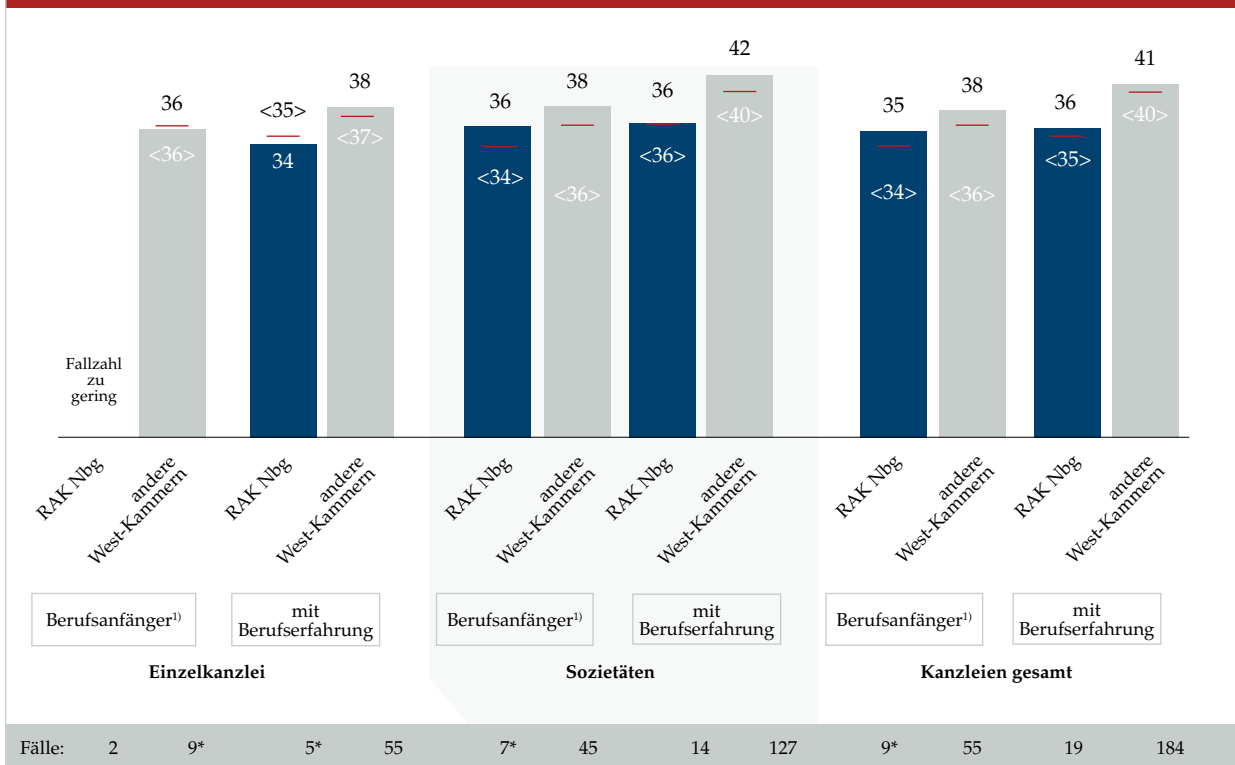
3 Aufgrund der niedrigen Fallzahl von n=9 bei den geprüften Rechtsfachwirten in Nürnberg und der damit eingeschränkten Aussagekraft des Ergebnisses kann dieser Befund nur unter Vorbehalt berichtet werden und sollte vielmehr als Tendenz verstanden werden.

und auch für die anderen West-Kammern feststellen, dass den ReFa-Fachkräften (sowohl den Berufseinsteigern als auch den Fachkräften mit Berufserfahrung) in Sozietäten im Schnitt mehr Gehalt gezahlt wird als in Einzelkanzleien. (vgl. Abb. 2).

Die Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten geprüften Rechtsfachwirten betragen im Jahr 2021 in Nürnberger Kanzleien durchschnittlich 35 Tsd. Euro bei Berufsanfängern³ und 36 Tsd. Euro bei berufserfahrenen Arbeitnehmern (Abb. 3).

In Vollzeit beschäftigten sonstigen Büro-/ Schreibkräften wurden 2021 in Rechtsanwaltspraxen in Nürnberg durchschnittliche Bruttojahresgehälter in Höhe von 27 Tsd. Euro gezahlt, wenn es sich um Berufseinsteiger handelte, Arbeitskräfte mit Berufserfah-

Abb. 3: Durchschnittlich gezahlte Bruttojahresgehälter von in Vollzeit angestellten geprüften Rechtsfachwirten in Rechtsanwaltskanzleien 2021 nach Berufserfahrung und Kanzleiform (in Tsd. Euro; XX = Mittelwert, <XX> = Median)



1) Einstiegsgehalt; bis 3 Jahre Berufserfahrung

* Fallzahl kleiner 10; eingeschränkte Aussagekraft der Ergebnisse

runger erhielten im Mittel 31 Tsd. Euro.

Erhaltene freiwillige Leistungen des nicht-juristischen Personals

Die Untersuchungsteilnehmer sollten außerdem angeben, ob das nicht-juristische Personal in ihrer Kanzlei bzw. ihrem Unternehmen freiwillige finanzielle Leistungen erhält. Dies bejahten 89 Prozent der Antwortenden aus dem Bezirk der Kammer Nürnberg und knapp 87 Prozent der Befragten aus den anderen West-Kammern.

Mit 95 Prozent werden nicht-juristischen Mitarbeitern in Nürnberger Unternehmen noch etwas häufiger freiwillige finanzielle Leistungen gewährt als ihren Kollegen in Anwaltskanzleien in Nürnberg mit knapp 88 Prozent. Werden die Anwaltsbüros wie-

derum näher nach Kanzleiform betrachtet, lässt sich erkennen, dass das nicht-juristische Personal im Kammerbezirk Nürnberg in Sozietäten mit 93 Prozent öfter freiwillige finanzielle Leistungen erhält als in Einzelkanzleien mit 80 Prozent.

Am häufigsten wird den nicht-juristischen Mitarbeitern in Nürnberger Rechtsanwaltsbüros ein 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld gewährt. In 52 Prozent der Anwaltspraxen werden ihnen die Fortbildungskosten erstattet, dicht gefolgt von Fahrtkostenzuschüssen (50 Prozent). In einigem Abstand an vierter und fünfter Stelle werden Tankgutscheine bzw. -erstattungen und vermögenswirksame Leistungen genannt. (vgl. Abb. 4)

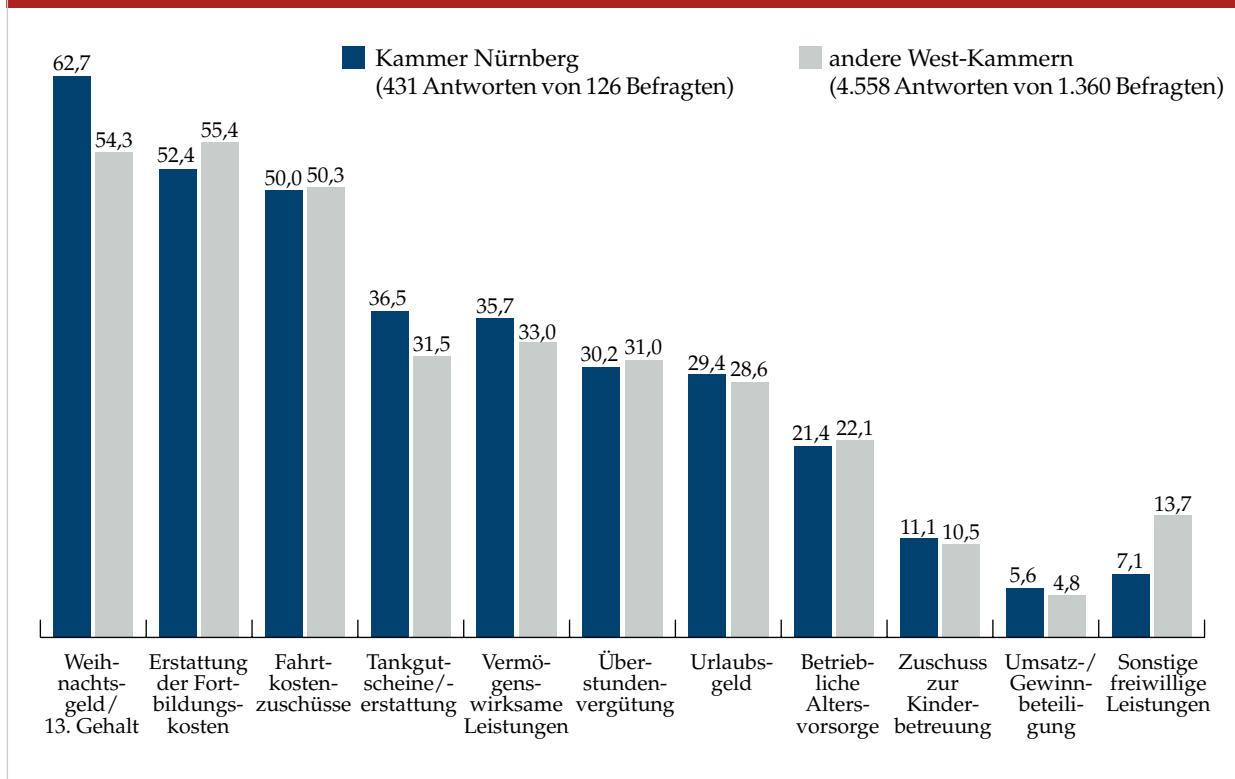
Weiterbildung des nicht-juristischen Personals

Von den Befragten aus dem Kammerbezirk Nürnberg teilten 87 Prozent mit, dass ihre Kanzlei bzw. ihr Unternehmen, in der bzw. dem sie arbeiten, den nicht-juristischen Mitarbeitern (in der Regel) die Möglichkeit zur Weiterbildung bietet; nur bei 13 Prozent ist dies nicht der Fall. In den anderen West-Kammern ermöglichen 89 Prozent der Kanzleien bzw. Unternehmen ihrem nicht-juristischen Personal Weiterbildungen, also nur geringfügig mehr.

Arbeits(zeit)gestaltung des nicht-juristischen Personals

Die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, besteht für nicht-juristische Mitarbeiter im Kammerbezirk Nürnberg nach Angaben der Befragten in 48 Prozent der Kanzleien bzw. Unternehmen. (vgl. Abb. 5).

Abb. 4: Art der freiwilligen finanziellen Leistungen, die das nicht-juristische Personal in Rechtsanwaltskanzleien erhält (in %; Mehrfachnennungen möglich)



Einsatzbereiche des nicht-juristischen Personals

Am häufigsten wird das nicht-juristische Personal in Rechtsanwaltskanzleien am Telefon eingesetzt. Schreibearbeiten werden in 90 Prozent der Nürnberger Anwaltsbüros von den nicht-juristischen Mitarbeitern übernommen. Aufgaben im Rahmen der Kommunikation und des Umgangs mit Mandanten bekommt das nicht-juristische Personal in Nürnberg übertragen (vgl. Abb. 6).

Meinungsbilder: Entwicklung des Bedarfs an nicht-juristischem Personal

Zunächst befragt nach dem zukünftigen Bedarf an nicht-juristischem Personal, nehmen 24 Prozent der Untersuchungsteil-

nehmer aus dem Kammerbezirk Nürnberg an, dass ihre Kanzlei bzw. ihr Unternehmen in den nächsten fünf Jahren einen eher geringeren Bedarf an nicht-juristischen Mitarbeitern haben wird, während 43 Prozent von einem gleichbleibenden Bedarf ausgehen. 33 Prozent hingegen erwarten einen eher größeren Bedarf.

Nach Arbeitsstätte betrachtet, sind in Nürnberg Umfrageteilnehmer aus Unternehmen mit 39 Prozent etwas öfter der Ansicht, dass sich der Bedarf an nicht-juristischem Personal in den nächsten fünf Jahren erhöhen wird, als Berufsträger in Anwaltskanzleien mit 33 Prozent.

Einsatz von Legal Tech

Weiterhin sollten die Untersuchungsteilnehmer ihre Mei-

nung zur Frage mitteilen, ob durch den Einsatz von Legal Tech weniger nicht-juristisches Personal benötigt wird (in einer Rechtsanwaltskanzlei bzw. in einem Unternehmen). Während im Kammerbezirk Nürnberg 38 Prozent diese Ansicht vertreten, gehen 62 Prozent nicht davon aus, dass Legal Tech nicht-juristisches Personal verdrängt.

Das vollständige Ergebnis der Untersuchung des Instituts für Freie Berufe im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de/services-infomaterial abrufen. Den ausführlichen Gesamtbericht finden auf der Homepage der BRAK unter <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star2022/>.

Abb. 5: Möglichkeit zu Homeoffice für das nicht-juristische Personal insgesamt sowie nach Arbeitsstätte und Kanzleiform (in %)

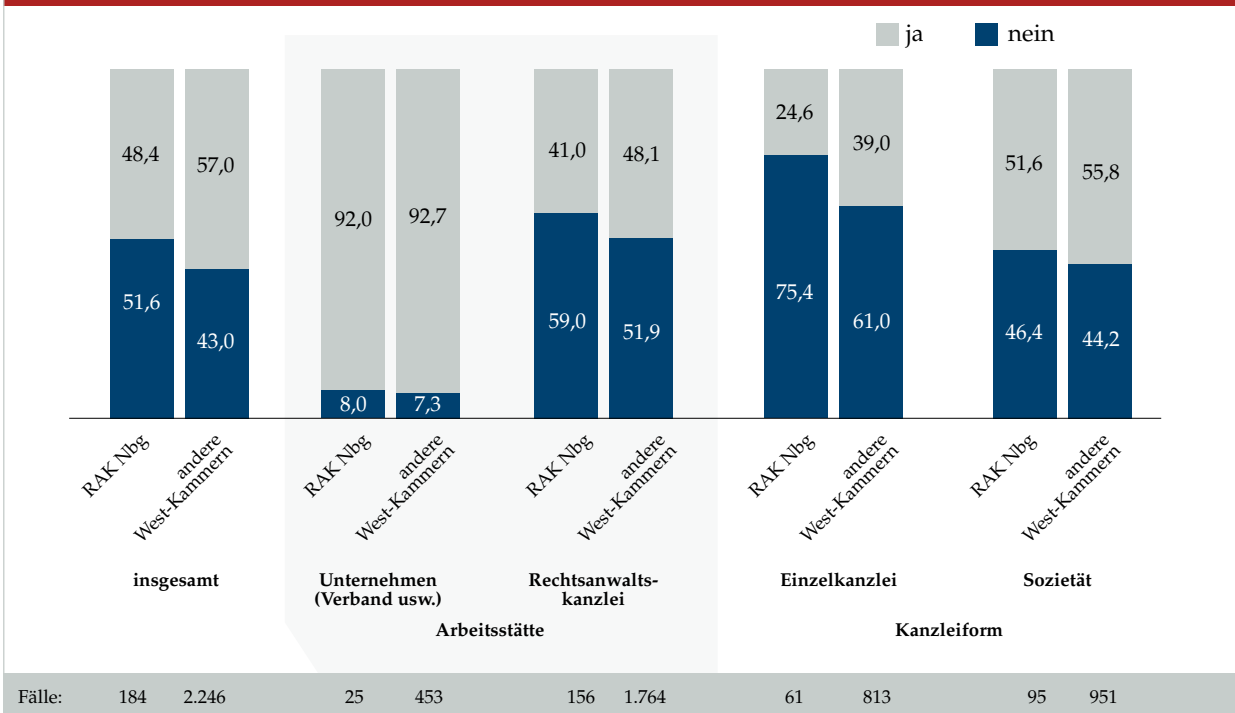
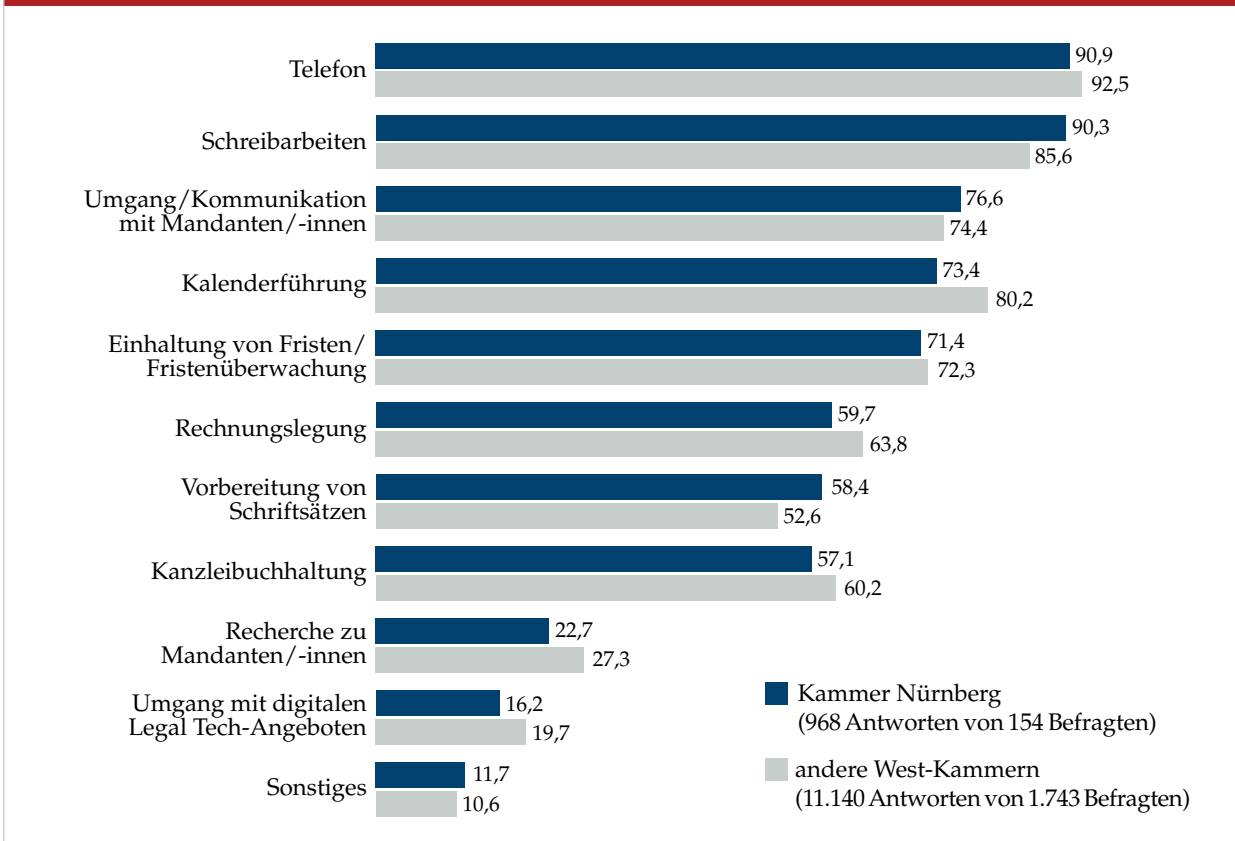


Abb. 6: Einsatzgebiete des nicht-juristischen Personals in Rechtsanwaltskanzleien (Mehrfachnennungen möglich; in %)



Keine Entschädigung bei vorläufigem Berufsverbot

BGH, Beschl. v. 10.10.2022 – AnwSt (R)
5/21

1. Für die Feststellung einer Entschädigungspflicht für ein durch ein Anwaltsgericht gegen einen Anwalt nach den §§ 150, 155 BRAO verhängtes vorläufiges Berufsverbot fehlt es im anwaltsgerichtlichen Verfahren an einer Rechtsgrundlage.

2. Die BRAO enthält keine Regelung zu einer Entschädigung im Fall der Anordnung eines vorläufigen Berufsverbots. Das gleiche gilt für die im anwaltsgerichtlichen Verfahren nach § 116 I 2 BRAO ergänzend sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des GVG und der StPO.

3. Eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses Gesetz ist im anwaltsgerichtlichen Verfahren weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar.

(Leitsätze BRAK) □

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Einheitliches Patentgericht startet am 1. Juni 2023

Deutschland hat das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) ratifiziert. Mit der Zustimmung durch Deutschland sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen worden. Das Einheitliche Patentgericht wird am 1. Juni 2023 seine Arbeit aufnehmen.

Das EPGÜ tritt nach der Ratifikation durch Deutschland am 1. Juni 2023 in Kraft. Das Einheitsli-

che Patentgericht soll künftig in einem einheitlichen Verfahren für alle beteiligten EU-Mitgliedstaaten über die Verletzung und Gültigkeit von Patenten nach dem Europäischen Patentübereinkommen sowie dem neuen EU-Einheitspatent zuständig sein. Das Gericht wird Patentstreitigkeiten mit unmittelbarer Wirkung zunächst für 17 Staaten entscheiden (Deutschland, Frankreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Slowenien). Weitere EU-Mitgliedstaaten können sich zukünftig dem Einheitlichen Patentschutz anschließen. Im Rahmen der Vorbereitungen haben die Mitgliedstaaten sich auf eine Zivilprozessordnung für das neue Verfahren geeinigt, in dem moderne Technik zum Einsatz kommt. Die Akten des Gerichts werden vollelektronisch in einem Case Management System geführt; auch die Entscheidungen des Gerichts ergehen in elektronischer Form. Die einschlägigen Rechtsakte sowie weiterführende Informationen können auf der Webseite des Einheitlichen Patentgerichts www.unified-patent-court.org abgerufen werden.

Erstinstanzliche Kammern werden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten eingerichtet, in Deutschland an den Standorten Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg. Der Präsident des Berufungsgerichts ist Herr Dr. Klaus Grabinski aus Deutschland, die Präsidentin des Gerichts Erster Instanz Frau Florence Butin aus Frankreich. □

Quelle: bmj

Fehlende Glaubhaftmachung

BGH, Beschl. v. 20.09.2022 – VI ZB 27/22

„An einer Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen gemäß § 236 Abs. 2 Satz 1 ZPO fehlt es, wenn in dem Wiedereinsetzungsantrag auf eine eidesstattliche Versicherung Bezug genommen wird, deren Beifügung versäumt und auch auf gerichtlichen Hinweis hin nicht nachgeholt wird.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de



ANWALTS KANZLEISOFTWARE

CLOUD

WARUM DIE RA-MICRO CLOUD FÜR SIE DIE BESTE LÖSUNG IST
Im bayerischen Anwaltsrechenzentrum BARZ® von K2L

Informieren Sie sich



Kontaktieren Sie uns

RA-MICRO

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI **K2L**
NÜRNBERG GmbH

Anzeige

beA – sicherer Übermittlungsweg beim Vertretungsfall

BayObLG München, Beschl. v. 19.01.2023
– 207 StRR 2/23

„1. Für die sichere Übermittlung über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach gemäß § 32a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 StPO muss das Dokument über das Postfach desjenigen Verteidigers oder Rechtsanwalts übertragen werden, dessen Name als Signatur in der Schrift als verantwortende Person aufgeführt ist. (Rn. 2) (red. LS Alexander Kalomiris)

2. Es ist im Rahmen eines Wiedereinsatzantrages ausnahmsweise ausreichend, wenn der Verteidiger nur für seine eigene Person (und nicht auch für den Angeklagten) eine Verhinderung zur form- und mithin fristgerechten Begründung des Rechtsmittels dartut, wenn das Fristversäumnis

allein auf der rechtlichen Unwissenheit und damit auf einem Verschulden des Verteidigers beruht.“ □

Entscheidung unter www.gesetze-bayern.de

Vergütung für Betreuertätigkeit

BGH, Beschl. v. 14.12.2022 – XII ZB 342/22

„Der als Betreuer bestellte Rechtsanwalt kann eine Tätigkeit im Rahmen der Betreuung gemäß § 1835 Abs. 3 iVm § 1908 i Abs. 1 Satz 1 BGB nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen, wenn und soweit sich die zu bewältigende Aufgabe als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 30. November 2022 – XII ZB 311/22).“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Handeln als Vertreter

BGH, Urt. v. 20.12.2022 – VI ZR 279/21

„Zur Frage, wann das Handeln eines Rechtsanwalts als Vertreter des hauptbevollmächtigten Rechtsanwalts hinreichend deutlich erkennbar ist (hier: Verwendung des Briefkopfs des Hauptbevollmächtigten ohne zusätzlichen Hinweis auf Vertretungsverhältnis).“

Aus den Gründen:

Die Berufungsbegründungsschrift müsse als bestimmender Schriftsatz im Anwaltsprozess (§ 78 Abs. 1 Satz 1 ZPO) von einem Rechtsanwalt eigenhändig unterschrieben sein (§ 130 Nr. 6, § 520 Abs. 5 ZPO). Die Unterschrift solle die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen. Zugleich solle sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf han-

dele, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden sei.

[...] Liege eine Erklärung des Unterzeichners vor, komme es darauf an, ob er als Unterbevollmächtigter im Namen des hauptbevollmächtigten Rechtsanwalts aufgetreten sei oder eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben habe. Ein Handeln als Vertreter sei dann anzunehmen, wenn sich neben der Unterschrift der Zusatz „i.V.“ oder der Zusatz „für“ den Hauptbevollmächtigten befinde. Zwingend sei die Verwendung solcher Zusätze aber nicht. Es reiche aus, wenn sich das Handeln als Vertreter für das Gericht aus den Umständen hinreichend deutlich erkennbar ergebe. Dies sei hier vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwalt B. die Berufungsbegründung auf dem Briefkopf der von der Klägerin mandatierten Kanzlei M. verfasst hat, der Fall. □

beA – genaue Anweisung des Mitarbeiters erforderlich

BGH, Beschl. v. 11.01.2023 – IV ZB 23/21

„a) Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) entsprechen denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax.

b) Unerlässlich ist die Überprüfung des Versandvorgangs. Dies erfordert die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 Satz 2 ZPO erteilt worden ist.“ □

Glaubhaftmachung vorübergehender technischer Unmöglichkeit

BGH, Beschl. v. 21.09.2022 – XII ZB 264/22

„a) Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände, deren Richtigkeit der Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichern muss.

b) Eine nachgeholt Glaubhaftmachung dreieinhalb Wochen nach der Ersatzeinreichung ist nicht unverzüglich erfolgt.“ □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Partnerschaftsabkommen

Besuch einer Delegation der Rechtsanwaltskammer Krakau

Im Jubiläumsjahr der 40-jährigen Städtepartnerschaft Nürnberg und Krakau 2019 hatte die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bei einem Besuch in Krakau ein Partnerschaftsabkommen mit der Okręgowa Rada Adwokacka w Krakowie, der Rechtsanwaltskammer Krakau, abgeschlossen.



Ziel des Abkommens ist die Begründung einer freundschaftlichen, kollegialen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bei der beide Kammern wechselseitig Informationen austauschen und sich gegenseitig bei der Recherche nach Rechtsquellen und Entscheidungen, die für den jeweils anderen Partner von Interesse sind, unterstützen. Zudem unterstützen die Kammern die Durchführung von Kurzzeitpraktika für ihre Mitglieder und fördern den wechselseitigen Erfahrungsaustausch.

Durch die Corona-Pandemie wurde die Pflege des Partnerschaftsabkommens erschwert. Ende März war nun aber eine vierköpfige Delegation aus Kra-

kau zu Besuch: Adv. Aleksander Gut (Dekan), Adv. Andrzej Karczewski (Schatzmeister), Adv. Anna Gut und Adv. Joanna Wsolek (Mitglied Komitee für ausländische Zusammenarbeit). Ziel des Treffens war es, die Kontakte zu vertiefen und gemeinsame Aktivitäten zu planen.

Am Abend des 30.03.2023 begrüßte Dr. Michael Fraas, Wirtschafts- und Wissenschaftsreferent der Stadt Nürnberg in Vertretung für den Oberbürgermeister Markus König die Gäste aus Krakau und Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Am 31.03.2023 empfing Ri-OLG Husemann in Vertretung

für den Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg Dr. Thomas Dickert die Delegation und führte sie durch den Justizpalast. Anschließend stand ein Besuch des Memoriums Nürnberger Prozesse auf dem Programm.

Neben dem persönlichen Austausch mit den neuen Verantwortlichen der Rechtsanwaltskammer Krakau ging es vorrangig um Themen der Rechtsstaatlichkeit in den Ländern der Europäischen Union und die Rolle der Anwaltschaft bei der Sicherung der rechtsstaatlichen Prinzipien.

Weitere Treffen und gemeinsame Veranstaltungen sollen das Partnerschaftsabkommen auch in Zukunft vertiefen. □

Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien

Sie hat ihren Sitz in Nürnberg im Westflügel des Justizpalastes. Viele Kolleginnen und Kollegen haben den Namen bestimmt schon einmal gelesen. Aber wohl die Wenigsten wissen, was die Akademie ist und womit sie sich beschäftigt.



Prof. Dr. Christoph Safferling, RA Dr. Uwe Wirsching

Die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien ist eine Stiftung zur Förderung des Völkerstrafrechts. Sie hat ihren Sitz am historischen Ort der Nürnberger Prozesse, dem Geburtsort des modernen Völkerstrafrechts. Ihre Gründer sind die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg.

Ziel der Akademie ist es, die Universalität, Rechtmäßigkeit und Akzeptanz des Völkerstrafrechts und deren globale Umsetzung zu fördern. Ihre Tätigkeitsfelder umfassen interdisziplinäre und angewandte Forschungsprojekte, gezielte Trainingsmaßnahmen für Praktiker und Praktikerrinnen im Völkerstrafrecht, Beratung bestimmter Zielgruppen und Menschenrechtsbildung.

Seit Februar 2023 leitet Prof. Dr. Christoph Safferling, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Akademie. Am 14.03.2023 besuchte Präsident Dr. Wirsching den neuen Direktor, auch um Möglichkeiten einer künftigen Zusammenarbeit zu besprechen.

Die Achtung der Menschenrechte ist eines der Anliegen, für die sich die Rechtsanwaltskammer Nürnberg künftig verstärkt einsetzen möchte. Bereits seit vielen Jahren unterstützt sie die Veranstaltungen zum Tag des verfolgten Anwalts in Nürnberg. In dem Gespräch mit Direktor Professor Dr. Christoph Safferling ging es deshalb auch um die Verantwortung von Juristen und Juristinnen in verschiedenen Berufen sowie um den Beitrag der Anwaltschaft zu dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und den Nachfolgeprozessen. Es ist geplant, dass die RAK und die Akademie künftig gemeinsame Veranstaltungen in diesem Themenkomplex durchführen werden.



Geldwäsche betrifft mich nicht – oder etwa doch?

Auch in diesem Jahr ist es wieder soweit. Die Fragebögen zur Erfassung der Verpflichteneigenschaft nach § 2 I Nr. 10 GwG für den Prüfungszeitraum 2022 gehen in den Versand. Für den Zeitraum 2021 ist die Erfassung der Verpflichteten abgeschlossen und es folgt Prüfungsrunde 2.

Geldwäscherechtlicher Prüfungsablauf

Rechts- /oder Syndikusanwälte sind zwar nicht per se Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, jedenfalls aber dann, wenn sie unter eines der Kataloggeschäfte des § 2 I Nr. 10 GwG fallen bzw. in diesen Bereichen Mandate bearbeiten. Um eine Feststellung dahingehend zu ermöglichen, ist die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde i.S.d. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG auf entsprechende Informationen durch ihre Mitglieder angewiesen, weswegen alljährlich ein gewisser Prozentsatz der Bezirksmitglieder zufällig ausgewählt wird, um entsprechende Angaben zu machen (Runde 1).

Nach risikobasierter Auswertung aller eingesandten Fragebögen, ergeht schließlich an einen gewissen Anteil der Verpflichteten eine weitere Prüfungsanordnung, wobei die erweiterten Prüfungen dann grundsätzlich schriftlich und/oder vor Ort erfolgen können. Hier prüft die Aufsichtsbehörde, ob die ausgewählten Mitglieder, die sich aus der Verpflichteneigenschaft ergebenden geldwäschebezogenen Maßnahmen, wie z.B. die Identifizierungspflicht nach § 11 Abs. 1 GwG oder die Durchfüh-

rung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG, eingehalten haben.

Hintergrund der Aufsichtstätigkeit – Schutz der anwaltlichen Selbstverwaltung

Nun mag womöglich die Frage aufkommen, welchen Sinn und Zweck die zunehmende Tätigkeit der Kammer als GwG-Aufsichtsbehörde letztlich verfolgen soll.

Bereits im Jahr 2021 ertönten die ersten Stimmen aus der EU in Richtung Schaffung einer nationalen (Kammer)unabhängigen Behörde, welche nunmehr mit der Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG betraut werden sollte. Die Zuständigkeit wäre den Rechtsanwaltskammern damit zwar nicht vollständig entzogen, jedoch sollte nach Vorschlag der EU-Kommission im Jahr 2021 die neu geschaffene Behörde Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern führen und diesen gegenüber weisungsbefugt sein. Dies würde die Schaffung einer Rechtsaufsicht und einen Schritt raus aus der Selbstverwaltung

¹ Hierzu auch Stellungnahme der BRAK, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/angust/stellungnahme-der-brak-2021-50.pdf (zuletzt 24.04.23)

² Abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10507-2022-REV-1/en/pdf>

der Rechtsanwaltskammern bedeuten.

Nach starkem Gegenwind, vor allem auch aus Richtung der Selbstverwaltungskörperschaften¹, ergibt sich nun aus dem bisher noch partiellen Standpunkt des Rates zur AMLA-Verordnung (Juli 2022)², dass die neu geschaffene europäische Behörde „AMLA“ (=Anti-money-laundering authority) mit jeweils nationalen Aufsichtsstellen, jedenfalls in Bezug auf die Rechtsanwaltskammern weniger umfangreiche Befugnisse haben soll als ursprünglich geplant und die zunächst geforderte Weisungsbefugnis zu einer Empfehlungsbefugnis herabgestuft wurde – wobei auch dies wohl letztlich unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen aufsichtsrechtlichen Aufgabenerfüllung durch die Rechtsanwaltskammern stehen wird.

Vor allem die prekären Geschehnisse in Polen betreffend die richterliche Unabhängigkeit, sowie auch das daraufhin von der Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren, zeigen umso mehr auf, welche zentrale Rolle der justiziellen und damit zugleich der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit in Hinblick auf

die Rechtsstaatlichkeit zukommt. Zurecht wird hierbei darauf verwiesen, dass ohne die Selbstverwaltung eine angemessene Vertretung der Mandanteninteressen nicht möglich ist und die durch die Selbstverwaltung geschützte Verschwiegenheitspflicht das Kernprinzip anwaltlicher Beratung bildet.³

Umso mehr ist es den Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungskörperschaften ein Anliegen, die anwaltliche Unabhängigkeit in ihrem ganzen Facettenreichtum auch weiterhin zu wahren und nicht Teilbereiche unter eine vollständige nationale staatliche Kontrolle zu stellen. Nicht zuletzt auch aus diesem Grund, nimmt sie ihre Aufsichtstätigkeit im Bereich Geldwäsche sehr ernst und versucht diese Thematik ihren Mitgliedern – wenn auch durch Verhängung von Bußgeldern als ultima ratio – näher zu bringen. Eine Verpflichtung der Mitglieder zur geldwäscherechtlichen Mitwirkung bzw. Auskunft – unabhängig vom Vorliegen der Verpflichteneigenschaft – ergibt sich hierbei im Übrigen aus §§ 52 I, VI GwG.

Zu guter Letzt jedoch: Sollte sich die Rechtsanwaltskammer in Sachen Geldwäscheprävention/Geldwäschaufsicht bei Ihnen melden – keine Panik. Überprüfungen der Maßnahmen im Rahmen des GwG bedeuten nicht, dass die Rechtsanwaltskammer Sie der Geldwäsche bezichtigt, sondern geht es neben der Wahrung der anwaltlichen Selbstverwaltung insbesondere auch um den Schutz der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, damit diese nicht zum Zwecke der Geldwäsche ausgenutzt werden.

Hierfür versucht die Rechtsanwaltskammer ihre Mitglieder in Sachen Geldwäsche ein Stück weit mehr an die Hand zu nehmen und diese bei der Ergreifung, Organisation und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach dem GwG bestmöglich zu unterstützen. So finden Sie auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter anderem Checklisten zur Selbstüberprüfung von Verpflichteten (ob entsprechende Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind), Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, Beispielrisikoanalysen so-

wie weitere Informationen rund um das Thema Geldwäsche.⁴

Im Übrigen bitten wir unsere Mitglieder insbesondere in nächster Zeit auf beA-Nachrichten der Kammer ein besonderes Augenmerk zu legen, um den geldwäscherechtlichen Anforderungen gegebenenfalls rechtzeitig nachkommen zu können

☐he

³ Stellungnahme BRAK: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/ausgust/stellungnahme-der-brak-2021-50.pdf (S.2), (zuletzt 24.04.23)

⁴ Abrufbar unter: <https://www.rak-nbg.de/geldwaeschepraevention>

Änderungen der BORA und der FAO

Die von der Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen der Berufs- und Fachanwaltsordnung treten zum 01.06.2023 in Kraft.

Mit einem am 01.03.2023 bei der BRAK eingegangenen Schreiben vom 23.02.2023 hat das Bundesministerium der Justiz der Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung vom 05.12.2022 zur Änderung der FAO und der BORA keine Bedenken bestehen. Die Beschlüsse wurden am 03.03.2023 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht und werden am 01.06.2023 in Kraft treten.

Zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung hat die Satzungsversammlung eine Neu-

fassung der BORA und FAO beschlossen.

Zudem wurden mit Blick auf die Problematik der Sammelanderkonten in Bezug auf das Geldwäschegesetz § 4 Abs. 1 S. 3–5 BORA neugefasst und damit geregelt, welche Gelder nicht auf einem Sammelanderkonto verwaltet werden dürfen.

Geändert wurden zudem § 16 BORA (ergänzt um die Verfahrenskostenhilfe) und § 21 BORA (Vergütungsvereinbarung anstelle Honorarvereinbarung). § 24 BORA wurde aufgehoben, weil die dort normierten Auskunftspflichten gegenüber der Rechts-

anwaltskammer durch die Regelung des § 31 BRAO obsolet geworden sind.

Auch in der Fachanwaltsordnung wurden weitere Änderungen beschlossen. Insbesondere

wurde in § 4a FAO klargestellt, dass die Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform abgelegt werden müssen.

Weitere Informationen und die überarbeiteten Texte der

FAO sowie der BORA können unter www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/ abgerufen werden.

□

Bayernweite Woche der Aus- und Weiterbildung

– Veranstaltung am OLG Nürnberg am 14.03.2023



v.l.n.r.: RiOLG Tina Haase (Justizpressestelle), Marina Meier, RA Peter Hack

Anlässlich der bayernweiten Woche der Aus- und Weiterbildung vom 13.–19.03.2023 veranstaltete die „Nürnberger Juristen- und Justizfamilie“ im Strafjustizzentrum Nürnberg am 14. März 2023 einen Berufsinformationsabend zum Thema Ausbildung zu Berufen im Rechtswesen. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg nahm als Teil dieser Familie mit Ihrer Ausbildungsinitiative ebenfalls an der Veranstaltung teil.

Besucherinnen und Besucher hatten Gelegenheit, im Rahmen

von Vorträgen einen Überblick zu den einzelnen vorgestellten Berufsbildern im Rechtswesen zu erhalten. Sie konnten sich an den verschiedenen Informationsständen im Erdgeschoss des Strafjustizzentrums weiter informieren lassen. Neben sog. „offenen Büros“ mit näheren Eindrücken aus dem Berufsalltag fanden auch Schauvorführungen der Justizwachtmeister und eines Drogenspürhundes statt.

Frau Meier und Rechtsanwalt Hack von der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürn-

berg informierten am Stand der Rechtsanwaltskammer über die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten und die Weiterbildungsmöglichkeit als Rechtsfachwirt. Rechtsanwalt Heinz, Mitglied der Abteilung für Aus- und Weiterbildung im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, sowie seine Mitarbeiterin Frau Giatsu übernahmen den Vortrag zum Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten.

□ph



Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

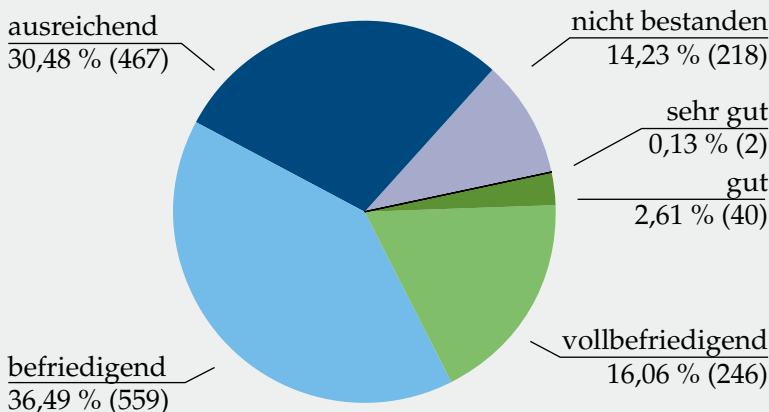
Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt. Er ist unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/> veröffentlicht.

Wie auch in den Vorjahren stellen wir nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2022 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2021/2 und 2022/1 wurden insgesamt 1.695 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.532 ein Ergebnis erzielten. Für das Prüfungsjahr 2023 ist mit einer leicht steigenden Teilnehmerzahl zu rechnen.

Die Misserfolgsquote lag mit 14,23 % erneut höher als im Vorjahr (Vergleichswert im Mittel 2018: 13,69 %, 2019: 13,27 %, 2020: 9,81 %, 2021: 12,19 %) und liegt auch knapp über dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 12,29 %).

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2022



Die Verteilung der Berufsfelder ist über die vergangenen Termine weitgehend gleichgeblieben. Am häufigsten wählen die Referendare nach wie vor das Berufsfeld Anwaltschaft.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/>



Anzeige



- RVG-, Kanzleiorganisations- und Fristenschulungen
 - Kanzleianalysen / Mitarbeiterbefragungen
- Abrechnungen nach RVG, ZV-Aufträge, Mahnverfahren u.v.m.

Ihre Expertin für Kanzleimanagement und Kostenrecht

Isabella Hafkesbrink
gepr. Rechtsfachwirtin

www.hafkesbrink-sbs.de
0151/68 43 92 95

Satzungsversammlung – Wahl der stimmberechtigten Mitglieder 2023

Die Amtszeit der 7. Satzungsversammlung endet am 30.06.2023. Gemäß § 12 der Organisationssatzung der BRAK vom 01.06.2015, geändert durch Beschluss vom 14.01.2016 (zuletzt BRAK-Mitt. 2016, 32), fanden daher in der Zeit vom 01.01.2023 bis zum 30.04.2023 bundesweit die Wahlen zur Satzungsversammlung statt.

Die Wahlzeit im Bezirk dieser Kammer endete am 16.03.2023. Der Wahlausschuss ist am 20.03.2023 zusammengetreten und hat die gewählten Bewerber und Bewerberinnen ermittelt.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 teilte der Wahlausschuss dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer das Ergebnis der Wahl mit:

Es waren drei Mitglieder zur Satzungsversammlung zu wählen, vier hatten sich der Wahl gestellt.

1.022 gültige Stimmabgaben gingen bei der RAK Nürnberg ein. Das entspricht bei 4.960 eingetragenen Wahlberechtigten einer Quote von 20,6 %.

Jeder Wähler hatte 3 Stimmen. Gewählt wurden:
 RAin Katja Popp mit 904 Stimmen
 RA Peter Hack mit 591 Stimmen
 RA Dr. Joachim Reitenspiess mit 554 Stimmen

Nachrückerin ist:
 RAin Karin Strohm mit 553 Stimmen

Die gewählte Kollegin und die gewählten Kollegen haben die Wahl angenommen.

Wahlberechtigte können die Wahl binnen eines Monats nach dieser Veröffentlichung (Stichtag: 24.05.2023) beim Wahlausschuss schriftlich anfechten (§§ 14 Abs. 2, 15 Abs. 1 Wahlordnung)



**Anschrift des
Wahlausschusses:**
 RA Ronald Schweininger
 – Wahlleiter –
 c/o Rechtsanwaltskammer
 Nürnberg
 Fürther Str. 115
 90429 Nürnberg

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Hans Seidenschnur, Fürth	verst. 28.01.2023
Egbert Wanninger, Weiden	verst. 18.02.2023
Manfred Herkelmann, Nürnberg	verst. 28.02.2023
Hans-Christoph Päch, Nürnberg	verst. 07.03.2023
Sören Walter, Nürnberg	verst. 03.04.2023
Hans-Günther Deubel, Uffenheim	verst. 15.04.2023
Dr. Manfred Stingl, Nürnberg	verst. 27.04.2023

Soldan Moot

zur anwaltlichen Berufspraxis

MOOT

Vor mehr als zehn Jahren hat die Soldan-Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis ins Leben gerufen und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs betraut.

In diesem Jahr geht der Hans Soldan Moot nun bereits in die elfte Runde und erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit. Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen am letztjährigen 10. Jubiläumsdurchgang 32 Teams aus 19 verschiedenen Universitäten teil.

Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, uns erneut zu unterstützen.

Die Klageschriftsätze gehen am Donnerstag, den 27.07.2023, die Klageerwiderungen am Donnerstag, den 31.08.2023 am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover ein und werden an alle Unterstützer weitergeleitet. Die Korrekturen müssten sodann bis Donnerstag, den 21.09.2023 erfolgen.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 28. bis zum 30.09.2023 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.

Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Vorsitzenden Richter geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren greifen demgegenüber nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter und/oder Juror an Verhandlungen mitzuwirken. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Möglichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter info@soldanmoot.de erreichen.

Weitere Informationen und Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>. Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, sich online für den Wettbewerb anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldungsrichter>. Die Veranstalter wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in diesem Zuge auch eine Telefonnummer angeben könnten, da Sie so bei Rückfragen, etwa bei Ihren Einsatzzeiten beim Wettbewerb, einfacher erreicht werden können. □

Quelle: BRAK

— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
Ostendstraße 186 | 90482 Nürnberg
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 25.04.2023 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.989

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (149)

Rechtsanwälte (50)

Rechtsanwälte u. Syndikusrechtsanwälte (6)

Mitglieder § 60 II S. 3 BRAO (39)

Abert, Manuel (Ansbach)
 Bayer, Tobias (Regensburg) °
 Binder, Simone (Nürnberg) °
 Binner, Janis (Ansbach)
 Bisch, Angelika (Nürnberg) °
 Blaumeier, Jörg (Nürnberg) °
 Briesenick, Felix (Nürnberg)
 Brunner, Annette (Cham) °
 Buchner, Tanja (Heilsbronn)
 Burger, Franziska (Mainburg)
 Bütof, Sebastian (Nürnberg)
 Dähn, Stephanie (Nürnberg) ^
 Depboylu, Yagmur (Nürnberg)
 Deubel, Hans-Günther (Uffenheim)
 Dietz, Alexander (Nürnberg)
 Dirmeier, Dipl.-FW (FH) Johann (Regensburg) °
 Dittus, Dipl.-Kffr. Beate (Nürnberg) °
 Dormann, Lea (Fürth)
 Dorn, Elfriede (Nürnberg)
 Dürschinger, Judith (Allersberg) ^
 Erhardt, Sabine (Nürnberg) °
 Fiebig, Verena (Nürnberg)
 Franz, Vera (Maxhütte-Haidhof)
 Fuchs, Christoph (Nürnberg)
 Geiger, Dr. Thomas (Nürnberg) °
 Geßner, Anna-Lena (Regensburg)
 Glötzl, Dr. Lorena Olimpia (Regensburg) °
 Gramann, Laura (Nürnberg)
 Grossmann, Kathrin (Neustadt) °
 Hezinger, Dennis (Regensburg)
 Hirschmann-Menke, Sabine (Nürnberg) °
 Hirth, Maximilian (Fürth)
 Hohmann, Jane (Nürnberg)
 Hupp, Wolfgang (Nürnberg) °
 Hüttl, Werner (Gunzenhausen) °
 Incorvaia, Salvatore (Regensburg) °
 Iphofer, Jakob (Schierling) ^
 Jahrstorfer, Marius (Fürth)
 Kainz, Julia Anna (Regensburg)
 Katerla, Dipl.-Jur. Univ. Felicitas (Schwabach)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
 Mitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt ^^
 kanzeipflichtbefreit *

Kerscher, Sabrina (Regensburg)
 Ketterle, Niclas (Gunzenhausen)
 Kiefl, Katharina (Regensburg)
 Klenner, Simon (Gunzenhausen) °
 Kopecká, Michala (Nürnberg)
 Koschanin, Daniela (Nürnberg) °
 Krepler, Sandra (Nürnberg)
 Kuhl, Michael (Fürth) °
 Lacic, Annemarie (Nürnberg)
 Lange, Michael (Ansbach)
 Lesser, Daniel (Regensburg) °
 Lippert, Dr. Markus (Nürnberg) °
 Loichinger, Alexandra (Neumarkt/Opf.)
 Macht, Susanne (Regensburg) °
 Mayerhoff, Theresa (Nürnberg)
 Metz, Anna (Sinzing)
 Moderegger, Dr. Martin (Rückersdorf)
 Müller, Stephanie (Barbing) ^
 Munkert, Dr. Michael (Nürnberg) °
 Neubert, Alexander (Fürth) ^
 Obholzer, Christoph (Berlin) ^
 Panek, Anja (Nürnberg) °
 Reimann, Annemarie (Regensburg)
 Reitzenstein, Marcus (Nürnberg)
 Rothenöder, Hans-Jörg (Neustadt) °
 Rothmeier, Matthäus (Schwabach)
 Sandtner, Bernd (Berching) °
 Schäfer, Franziska (Gunzenhausen)
 Schaffer, Dr. Horst (Nürnberg) °
 Scharrer, Stefanie (Nürnberg)
 Schirmer, Nicole (Fürth) °
 Schmid, Werner (Regensburg) °
 Schmidt, Dr. Stefan (Regensburg) °
 Schnacken, Thomas (Nürnberg) °
 Schneider, Alexander (Cham) °
 Schneider, Christina (Nürnberg)
 Schrepfer, Thomas (Nürnberg) °
 Schrom, Maike (Regensburg)
 Schubert, Lars (Nürnberg) °
 Schultes, Dipl.-BW (FH) Werner (Regensburg) °
 Schumann, Maria (Cham) °
 Schweiger, Christian (Regensburg) °

Seitz, Lukas (Nürnberg)
 Skatulla, Paul (Nürnberg)
 Tilberis, Jacqueline (Nürnberg)
 Vonderlind, Stephan (Neustadt) °
 Vorrat, Sergej (Nürnberg)
 Welter, Luca (Fürth)
 Winter, Rudolf (Schwabach)
 Winterhalter, Ralph (Nürnberg) °
 Wöhrle, Michaela (Nürnberg)
 Wolf, Matthias M.A. (Regensburg) °
 Wunderlich, Sarah-Lena (Nürnberg)
 Zellmeier, Elena (Regensburg)
 Zhang, Xilu (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (12)

Appelt, Thorsten (Ansbach)
 Eh, Tanja LL.B. (Nürnberg)
 Fernández-Corugedo Steneberg, Daphne (Erlangen) ^^
 Hoiß, Dr. Lena (Regensburg)
 Jepsen, Sarah (Erlangen)
 Liebl, Catharina (Regensburg)
 Meindl, Moritz B.Sc. (Roding)
 Nagel, Julia (Nürnberg)
 Raum, Alina (Nürnberg)
 Schneider, Kira (Erlangen)
 Siegert, Julia (Nürnberg)
 Wagner, Julia (Nürnberg)

BAG/Berufsausübungsgesellschaften (42)

Benzinger-Kuhl & Partner mbB (Fürth)
 Berufsausübungsgesellschaft Rechtsanwalt
 Robert Johann Glötzl und Rechtsberaterin im
 rumänischen Recht Dr. Lorena Olimpia Glötzl
 (Regensburg)
 Blum & Blum Rechtsanwälte PartGmbB
 (Schwabach)
 Dr. Danowski, Piereth & Partner Rechtsanwälte
 mbB (Ansbach)
 Dr. Groda & Partner mbB (Regensburg)
 Dr. Schwarz & Partner mbB Wirtschaftsprüfer,
 Steuerberater und Rechtsanwalt (Fürth)
 Gabler & Hendel Rechtsanwälte Partnerschaft
 mbB (Regensburg)
 Groß Härtlein PartGmbB (Nürnberg)
 HSP Sandtner & Partner mbB Steuerberater
 Rechtsanwalt
 Hupp*Dittus*Partner PartG mbB Steuerberater
 Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte (Nürnberg)
 Hüttl & Kollegen Steuerberater und Rechtsan-
 wälte GmbH (Gunzenhausen)
 Kaiser Bald & Kollegen Rechtsanwälte Fachan-

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
 Mitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt ^^
 kanzleipflichtbefreit *

wälte Partnerschaft mit beschränkter Haftung
 (Uffenheim)
 KLX Kreis Xander Rechtsanwälte PartG mbB
 (Regensburg)
 Korb & Incorvaia Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaftsgesellschaft mbB (Regensburg)
 LHP Hahn & Partner mbB Rechtsanwälte Steu-
 erberater Wirtschaftsprüfer (Bad Windsheim)
 LINDNER BLAUMEIER, Patent- und Rechts-
 anwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB
 (Nürnberg)
 Marcus Tullius GmbH (Nürnberg)
 Mock, Tschampel & Kollegen
 Rechtsanwälte PartGmbB (Ansbach)
 Munkert & Partner Steuerberater Wirtschaftsprü-
 fer Rechtsanwälte mbB (Nürnberg)
 NZP Nagy Legal Partnerschaft von Rechtsan-
 wälten mbB (Nürnberg)
 Preißler Ohlmann & Partner mbB - Rechtsan-
 wälte (Fürth)
 RAe Dr. Bader & Partner mbB (Nürnberg)
 Rechtsanwälte Bergler & Schumann Partner-
 schaft mbB (Stein)
 Rechtsanwälte Dr. Schrems und Partner mbB
 (Regensburg)
 Rechtsanwälte Glufke-Böhm & Partner mbB
 (Regensburg)
 Rechtsanwälte Kröber Lahovnik Partnerschaft
 mbB (Weiden)
 Rechtsanwälte Prof Dr. Rauch und Partner mbB
 (Regensburg)
 Rechtsanwälte Taubmann & Greißinger PartG
 mbB (Sulzbach-Rosenberg)
 Rechtsanwälte Taubmann, Malz, Greißinger &
 Partner mbB (Sulzbach-Rosenberg)
 Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei Berit
 Rummler & Partner mbB (Regensburg)
 Rößler Rechtsanwälte PartG mbB (Regensburg)
 Rothenöder Kleinikel Vonderlind Steuerberater
 Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Neustadt)
 SALLECK + Partner Rechtsanwälte Steuerbera-
 ter PartGmbB (Erlangen)
 Schacht Rechtsanwälte PartGmbB
 (Gunzenhausen)
 Schaffer & Partner mbB Wirtschaftsprüfer Steu-
 erberater Rechtsanwälte (Nürnberg)
 Schmidt & Partner mbB Rechtsanwälte Steuer-
 berater (Nürnberg)
 Schnacken Panek Hammerbacher PartG mbB
 Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

SJWH Holding GmbH (Fürth)
 SLD Schmid Lindheim Dirmeier PartGmbH
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 (Regensburg)
 v. Düsterloh, Rothammer & Partner mbB
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
 (Regensburg)
 Wanninger & Kollegen PartGmbH
 Rechtsanwälte Steuerberater
 Wirtschaftsprüfer (Cham)
 Wittmann & Kollegen
 Rechtsanwälte PartG mbB
 (Straubing)

LÖSCHUNGEN (47)

Rechtsanwälte (40)

Rechtsanwälte u. Syndikusrechtsanwälte (4)

Ahrens, Cornelia (Nürnberg)
 Ball, Panajota (Nürnberg)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Simone Hutter, Ansbach
 RA Benjamin Körner, Schwabach

FA für Erbrecht

RA Olaf Beismann, Erlangen
 RA Edgar Leibl, Amberg

FA für Migrationsrecht

RA Johann Fleischmann, Regensburg

FA für Miet- und WEG-Recht

RA Klaus Steininger, Nürnberg

FA für gewerblichen Rechtsschutz

RA Nicolai Walch, Regensburg

FA Informationstechnologierecht

RA Stephan Hendel, Regensburg
 RA Dr. Andreas Schröder, Nürnberg

FA für Strafrecht

RAin Alicia Kömm, Nürnberg
 RAin Elisa Scherg, Nürnberg
 RA Michael Brenner, Nürnberg
 RA Philipp Roth, Regensburg

FA für Verwaltungsrecht

RAin Dr. Tanja Potschies, Erlangen

FA für Familienrecht

RAin Shirin Ameri, Regensburg

FA für Urheberrecht

RA Nils Pütz, Regensburg

FA für Verkehrsrecht

RAin Alexandra Deinhard, Regensburg
 RAin Verena Schmidt-Langen, Nürnberg
 RAin Katharina Pamler, Cham

Becker, Marie Florentine (Nürnberg) ^
 Datz, Philipp (Freudenberg) ^
 Demirci, Caner *
 Dips, Aischa-Maria (Berg)
 Ebner, Dr. jur. Stephan Mag.jur. LL.M.
 (Treuchtlingen)
 Ehm, Nadine (Nürnberg)
 Fischer, Sandra (Regensburg)
 Frank, Sophia (Gunzenhausen)
 Gernoth, Sabrina (Regensburg)
 Grimm, Alexandra (Nürnberg)
 Guedjev, Dr. Lubomir (Nürnberg)
 Hamaloglu, Salih-Emre (Nürnberg)
 Hempfling-von-Schachtmeyer, Hubertus
 (Gleißenberg)
 Herkelmann, Manfred (Nürnberg)
 Hogrefe, Jörg (Nürnberg)
 Jüngling, Dr. Roman (Fürth)
 Kienlein, Cornelia (Nürnberg)
 Klar, Hannelore (Laaber-Bergstetten)
 Krammer, Markus (Sulzbach-Rosenberg)
 Krauß, Philipp (Nürnberg)
 Kretzschmar, Rolf (Waldsassen)
 Lennartz, Ludmilla *
 Linebach, Tanja (Nürnberg)
 Maruhn, Anna (Nürnberg)
 Mayer, Maximilian (Heroldsberg)
 Müller, Gerhard (Regensburg)
 Oertel, Helmut (Regensburg)
 Päch, Hans-Christoph (Nürnberg)
 Rath, Dr. Christian (Nürnberg)
 Schlama, Franz (Weiden)
 Schneider, Maximilian (Nürnberg)
 Sowade, Brian (Nürnberg) ^
 Steffen, Wiebke (Rückersdorf)
 Streng, Dr. Otto (Fürth)
 Sullivan, Emily (München)
 Teupen, Dr. Christian (Ansbach)
 van Ingen, Nicklas (Regensburg)
 Viole, Heike (Neufahrn) ^
 Wanninger, Egbert (Weiden)
 Weinzierl, Dr. Rupert (Nürnberg)
 Wirl, Corinna (Nürnberg)
 Zettl, Sonja (Burglengenfeld)

Syndikusrechtsanwälte (2)

Höllein, Christian (Nürnberg)
 Kraus, Jennifer (Nürnberg)

BAG/Berufsausübungsgesellschaften (1)

JURAFLEX Rechtsanwalts AG (Regensburg)

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Anwaltskanzlei Becker,
info@becker-amberg.de

Wir suchen eine engagierte Kollegin/Kollegen (kein Berufsanfänger) für unsere Kanzlei. Wir sind überwiegend im Baurecht und Familienrecht tätig. Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Arbeit in einem netten Team haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte an: info@becker-amberg.de

Kanzlei Freiherr von Hirschberg,
Tel. 0961-3813811

Zivilrechtskanzlei in Weiden sucht ab sofort RA in Vollzeit (m/w/d) bei überdurchschnittlicher Vergütung, Gewinnbeteiligung, Übernahme FA- u. Weiterbildungskosten, Fahrtkostenzuschuss und vieles mehr bis hin zur Partnerschaft. Ein entspannter und koll. Umgang miteinander ist selbstverständlich.

Kanzlei Schlegel, RA Ingolf Schlegel, Tel. 0911-2398420,
mail@kanzlei-schlegel.eu

Wir beraten deutschlandweit Mandanten umfassend in allen Fragestellungen rund um die Immobilie und Kapitalanlage sowie ferner ganzheitlich Fa-

milienunternehmen. Für unser Team Bau- und Architektenrecht su. wir eine/n RA/in (m/w/d), bevorzugt mit Berufserfahrung, gerne auch mit ungewöhnlichem Lebenslauf. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Sozietät Geiling & Partner, Tel. 09971/85190, bewerbung@jgp.de
Zur weiteren Verstärkung unseres Teams suchen wir für die Standorte Cham und Kelheim, Rechtsanwälte (w/m/d) in den Bereichen Zivilrecht, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht. Berufserfahrung ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Teilzeit und Vollzeit möglich! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Weitere Informationen unter:
<https://karriere.jgp.de>

Bartsch Rechtsanwälte PartG mbB, Kai Hinrichsen | Managing Director +49 (0)721 50 44 72-0
Rechtsanwälte (m/w/d) - München | Allgemeines Wirtschafts- und Zivilrecht & Prozessführung | www.bartsch.law

AfA Rechtsanwälte,
bewerbung@afa-anwalt.de,
Tel. 0911/37 66 77 88

AfA Rechtsanwälte ist eine der Spezialkanzleien im Arbeitsrecht. Für unser Team in Nürnberg und Frankfurt suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d) idealerweise mit guten Kenntnissen im Individualarbeitsrecht

und im Kollektivarbeitsrecht. Wir bieten Ihnen einen modernen Arbeitsplatz in einer kollegialen Arbeitsatmosphäre.

Dr. Danowski, Piereth & Partner Rechtsanwälte mbB, www.ansbach-rechtsanwaelte.de/karriere/rechtsanwalt

Sie sind Anwalt (m/w/d) mit Leidenschaft oder wollen es werden? In unserer etablierten & modernen Kanzlei erwarten Sie ein starkes Team, abwechslungsreiche Mandate, langfristige berufliche Perspektiven sowie die Perspektive zur Spezialisierung und ein familiäres Arbeitsklima – bei leistungsgerechter Vergütung! Wir freuen uns auf Sie!

Ursula Diepolder-Dörfler,
Tel. 08331-92504917,

bewerbungen@karg-kollegen.de
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für unsere Standorte in Regensburg und Memmingen ab sofort Rechtsanwälte (m/w/d). Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Als Boutique-Kanzlei vertreten wir Bankinstitute, Unternehmen, Insolvenzverwalter und Privatpersonen.

Förster & Blob, Tel. 09122-83230,
kanzlei@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 15 Berufsträgern, suchen wir

IHR PARTNER für Rechtsanwälte

Als direkter Partner für Rechtsanwälte halten wir Ihre Buchhaltung* immer auf dem aktuellen Stand. Unsere Dienstleistungen umfassen ausschließlich das Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle. Zudem sind wir spezialisiert auf die Nutzung der **Kanzleisoftware RA-MICRO**.

Fordern Sie jetzt Informationsmaterial zu unseren Leistungen an oder vereinbaren Sie einen kostenfreien Beratungstermin!

Tel.: 09261 989 81-0

E-Mail: info@break-eves.de

BREAK  **EVES**

Buchhaltung | Lohn | Fördermittel

BREAK.EVES Consulting GmbH

Turnstraße 6 | 96317 Kronach

www.break-eves.de

* Wir arbeiten nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und übernehmen im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 1 ff. StBerG) ausschließlich die Leistungen, die vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 5 ff. StBerG) nach § 6 StBerG (insbesondere § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG) ausgenommen sind.



Anzeige

Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u. a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

Förster & Blob, Tel. 09122-83230, kanzlei@foerster-blob.de
Für unsere überregional tätige RA-Kanzlei, best. aus 15 Berufsträgern, su. wir Verstärkung für das allgem. ZivilR, v. a. VerkehrsR, gern auch Berufsanfänger. Gute Bezahlung u. berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

Louis Pöhlau Lohrenz Patentanwälte Partnerschaft mbB, Tel. 0911-510360
Zur Verstärkung der Markenabteilung unserer international tätigen Patentanwaltskanzlei suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d), vorzugsweise mit Be-

rufserfahrung und Kenntnissen im gewerblichen Rechtsschutz. Bewerben Sie sich bitte per E-Mail an personal@burgpatent.de. Weitere Informationen finden Sie unter: www.burgpatent.de

Franz Partners Rechtsanwälte, bewerbung@franz.de
Wir suchen schnellstmöglich eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Festanstellung. Bodenstation ist dabei unser Düsseldorfer Standort. Bei der Wahl des tatsächlichen regelmäßigen Einsatzortes sind Sie allerdings (im Rahmen des Berufsrechts) vollständig frei. Mehr unter: <https://www.franz.de/kanzlei/stellenangebote>

Dr. Schrems & Partner mbB, Regensburg
Wir suchen Kollegen, mit Bereitschaft im Immobilienrecht und Vergaberecht mitzuarbeiten, gerne mit Einarbeitung. Wir bieten ein angemessenes Gehalt ggf. auch mit Umsatzbeteiligung,

ein eingespieltes Team und ein schönes Büro direkt am Rande der Altstadt. Teilzeit und Vollzeit möglich, gerne auch Mütter nach der Elternzeit.

KMS Rechtsanwälte Nürnberg; anja.seifert@kms-rechtsanwaelte.de; www.kms-rechtsanwaelte.de
Renommierte Kanzlei in Nürnberg sucht in Festanstellung, Vollzeit RA*in (m,w,d) mit dem Schwerpunkt Zivilrecht. Wir bieten ein modernes und schönes Arbeitsumfeld, mobiles Arbeiten, flexible Arbeitszeiten, gute Entwicklungsmöglichkeiten und vieles mehr. Berufserfahrung ist von Vorteil, aber keine Voraussetzung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

MTG Wirtschaftskanzlei, www.mtg-group.de, M-720
Bewirb dich als Rechtsanwalt (m/w/d) Handels- und Gesellschaftsrecht mit Partnerperspektive in Vollzeit für unsere Niederlassungen Ingolstadt, Kelheim,

Regensburg oder Straubing.
#homeoffice #flexiblearbeitszeit

MTG Wirtschaftskanzlei,
www.mtg-group.de, M-910
Du kennst die DSGVO auswendig? Bewirb dich als Jurist/Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich Datenschutz in Voll- oder Teilzeit für unsere Niederlassungen Kelheim, Regensburg, Ingolstadt, Straubing oder Nürnberg.
#homeoffice #flexiblearbeitszeit

MTG Wirtschaftskanzlei,
www.mtg-group.de, M-727
Du brennst für arbeits- und vertragsrechtliche Fragestellungen? Bewirb dich als Rechtsanwalt (m/w/d) Arbeits- und Sozialversicherungsrecht & allgemeines Vertrags- und Zivilrecht in Teilzeit (20–25 Stunden verteilt auf 3–4 Tage pro Woche) für unsere Niederlassungen Kelheim, Regensburg und Ingolstadt.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Stellengesuche

Rechtsanwälte/
Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2023-SGRA-04
Teamfähiger, kommunikativer und mandantenorientierter Jurist sucht Wiedereinstieg in das Anwaltsdasein (derzeit im Unternehmen tätig) mit Schwerpunkt ArbR, Nebenbereich Allg. ZivR. Die theoretische Qualifikation des FA für ArbR besteht, sowie derzeit eine Weiterbildung im berufsbegleitenden Master (LLM – ArbR) Ausbildung zum Mediator ist angedacht.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Barbara Bernstein,
Tel. 045515319960
Gelernte Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte bietet Schreivarbeiten jeder Art und/oder die virtuelle Assistenz in Ihrer Kanzlei. Die virtuelle Assistenz kann über eine VPN-Verbindung oder aber den TeamViewer erfolgen. RVG Abrechnungen sind auch kein Problem.

kontakt@yvonne-heidrich.de
Gelernte RA-Fachangestellte mit langjähriger Erfahrung in RA- und Steuerkanzleien, Justiz und Polizei sucht langfristig Minijob im Homeoffice.

Kanzleiveräußerungen/
-vermietungen

kanzleinachfolge-darmstadt@t-online.de
Nachfolge gesucht für meine auf das Familien- und Erbrecht spezialisierte Einzelkanzlei mit repräsentativem Standort in Gerichtsnähe der Darmstädter Innenstadt. 130 qm, 6 Zimmer, barrierefrei, kann vollausgestattet übernommen werden. Mtl. Miete 1.750,00 €, Einarbeitung optional, falls gewünscht.

Roth & Roth Rechtsanwälte,
Tel. 0911-4509980,
info@roth-und-roth.de
Nachmieter für wunderschöne Kanzleiräume ab 01.07.2023 gesucht. Fürther Str., Nähe Plärrer, 189 m², Südseite, 4. Stock, perfekt ausgestattet mit modernen Büromöbeln und technischem Equipment (Ablöse erwünscht), ideal für zwei oder drei Berufsträger (RA, Stb. o.ä.). Vor vier Jahren komplett renoviert, moderate Miete, TG-Stellplatz möglich.

Bürogemeinschaften
Zusammenarbeit

Chiffre: 2023-BGZA-07
Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/FÜ/ER geeignet.

interessevorhanden@gmx.de
Liebe Kolleg/innen, liebe Steuerberater, Versicherungskaufleute etc., ich biete für eine schöne Zusammenarbeit Arbeitsplätze für zwei bis drei Berufsträger an – es können auch weniger oder mehr sein. Homeoffice ist ja möglich. Ich biete eine komplette Infrastruktur an – ReFas, RAMicro, Besprechungsraum, angenehme Lage – alles vorhanden.

Chiffre: 2023-BGZA-06
Junge Anwältin sucht Bürogemeinschaft zentral gelegen in Nürnberg, Anwältin seit 2 Jahren, Bereiche Familienrecht und Arbeitsrecht.

buero-gemeinsch@t-online.de
Zwei Anwaltszimmer werden in Nürnberg wg. Bürogemeinschaft gesucht f. 2 Berufsträger.

RA German Hartmann,
german.hartmann@rechtsanwalt-hartmann.eu
Einzelanwalt mit Kanzleisitz in Weiden i. d. OPf. sucht/bietet die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

§15 FAO

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Aktuelle Entwicklungen im Familienrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Saskia Lettmaier, Universität Kiel, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard),
zugleich Richterin am OLG Schleswig

Freitag, 16.06.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil A) sowie die „große“ Reform des UmwG für inländische Vorgänge

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG
Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 22.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zu Teilgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts (Teil B) sowie Einführung in die Reform des Personengesellschaftsrechts

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter
im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 29.09.2023, 9:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 13.10.2023, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen im int. und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 20.10.2023, 13:00 – 19:00 Uhr

Rechtsfolgen gescheiterter Vermögensanlagen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH

Freitag, 10.11.2023, 9:00 – 15:00 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.11.2023, 13:00 – 18:30 Uhr

Grundlagen und praktische Bedeutung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Krajewski, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 24.11.2023, 9.00 – 15.00 Uhr

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.

Samstag, 02.12.2023, 10:00 – 16:30 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Verkehrsrecht

Nr. 6602

Anmeldeschluss: 07.06.2023
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg



Weitere Termine:

Mi, 27.09.2023 Nr. 6603
Mi, 13.12.2023 Nr. 6604

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 21.06.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer
am Landgericht Nürnberg-Fürth

Strafrecht

Nr. 6606

Anmeldeschluss: 16.06.2023
Tagungsbeitrag: 40 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht / Strafprozessrecht

Montag, 03.07.2023 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des
Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6610

Anmeldeschluss: 30.06.2023
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und WEG-Recht

Freitag, 14.07.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: RA Michael Zwarg, Nürnberg

RA Michael Zwarg ist Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht“.

Inhalt: Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) trat am 1.12.2020 in Kraft. Seitdem sind mehr als zwei Jahr vergangen. Mit dem Seminar sollen neue Erkenntnisse und Auswirkungen des Modernisierungsgesetzes, insbesondere die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung dargestellt werden. Ferner wird auch neue höchstrichterliche Rechtsprechung zum Mietrecht vorgestellt.

Nr. 6607

Anmeldeschluss: 07.07.2023
Tagungsbeitrag: 160 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Grundlagenseminar

Anwaltliche Begleitung im Güterichter-, Mediations- und Schlichtungsverfahren

Freitag, 21.07.2023 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent: Rechtsanwalt Jörg Malinowski, Nürnberg, eingetragener Mediator (Österreich) und Rechtsanwalt für „Cooperative Praxis DVCP“

Inhalt:

Rolle der Anwäl:innen im Mediations- und Güterichterverfahren
Rolle des Rechts im Mediations- und Güterichterverfahren
Rolle der Richter:innen im Güterichterverfahren
Beratung der Mandant:innen im Vorfeld
Kriterien für die Falleignung bezüglich des Güterichterverfahrens
Vertraulichkeit versus Offenheit
Beurteilung der Prozessvereinbarung zum Güterichterverfahren
Kosten- und Haftungsfragen

Nr. 6611

Anmeldeschluss: 17.09.2023
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle
 Gesetzestexte RVG, GKG
 und ZPO, Gebührentabel-
 len und Taschenrechner
 mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 13.10.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Arbeitsrecht

Nr. 6608

Anmeldeschluss: 29.09.2023
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 14.10.2023 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referenten:

RA Wolfgang Manske, Nürnberg
RA Dirk Clausen, Nürnberg
RAin Daniela Gunreben, Nürnberg
RA Thomas Müller, Nürnberg

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und langjähriger Vorsitzender des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAin Gunreben und RA Clausen sind ebenfalls Fachanwälte für Arbeitsrecht und haben viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt. RA Müller ist Mitautor verschiedener arbeitsrechtlicher Fachbücher.

- Zwischen Schutz und Vergütung - Arbeitszeit im Wandel
- Arbeitszeiterfassung – Stechuhr für Alle?
- Lästig aber wichtig – Formalien im Arbeitsrecht
- Was darf der Betriebsrat verdienen? Aktuelles zur Vergütung
- Wird das richtig teuer? – Schadensersatz nach der DSGVO
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Nr. 6613

Anmeldeschluss: 10.10.2023
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neues Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 27.10.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Arbeitsrecht Sozialrecht

Nr. 6609

Anmeldeschluss: 13.10.2023
 Tagungsbeitrag: 160 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Der Schutz vor Haftung im Arbeitsrecht

Freitag, 27.10.2023 von 09:00 bis 15:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Aus dem Inhalt: Schutz der Beschäftigten durch die Haftungsprivilegien der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV); Haftungsschutz bei Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte; Ausschluss von Schmerzensgeldansprüchen; Regressmöglichkeiten des Unfallversicherungsträgers; Gestörter Gesamtschuldnerausgleich im Bereich der Arbeitnehmerhaftung; Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung und deren Auswirkungen bei einer Schädigung von Arbeitskollegen und Dritten; Haftung des Arbeitnehmers gegenüber sog. Betriebsmittelgebern; Schutz des Arbeitnehmers bei Eigenschädigungen durch die GUV und den Ersatzanspruch analog § 670 BGB.

Nr. 6614

Anmeldeschluss: 31.10.2023
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare) Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis

inkl. die neuen ZV-Formulare

Freitag, 17.11.2023 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die ab 01.12.2023 verbindlich zu nutzen sind.

Nr. 6612

Anmeldeschluss: 14.11.2023
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 01.12.2023, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin


Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.



Amtsgericht Köln, AZ. 138 C 379/10: Selbst Schuld am Affenbiss



Impressum

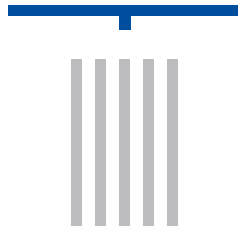
WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)

Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Titelbild © Adobe Stock, strichfiguren
 Portrait S. 87 © Christian Oberlander
 Fotos S.101 © Tanja Elliott-Busch, LG Nürnberg-Fürth
 Cartoon © Betty Martin, www.bettymartin.de

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Mai/II 2023

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



www.rak-nbg.de

Stets aktuell im Internet!

Serviceleistungen und Informationen für unsere Mitglieder

